

# Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (ABED BP 2017)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Art. 2	Nicht versicherte Schäden
Art. 3	Versicherte Sachen und Kosten
Art. 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Art. 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Art. 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Art. 7	Versicherungswert
Art. 8	Entschädigung
Art. 9	Unterversicherung, Bruchteilversicherung
Art. 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Art. 11	Sachverständigenverfahren
Art. 12	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1 ABED  
**Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Versichert sind Schäden, die durch einen **vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl** entstehen (Schadenereignis).

Versichert sind auch Schäden, die als **unvermeidliche Folge** dieses Schadenereignisses eintreten.

2. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- einschleicht und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.

- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.

- gelangt und während der Anwesenheit von Personen in verschlossene Räume gemäß Punkt 2.a. bis 2.e. einbricht.

3. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

- gemäß Punkt 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt das Öffnen von Behältnissen mit dem richtigen Schlüssel als Schadenereignis, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 2 in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;

- während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Artikel 2 ABED  
**Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung);
- Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 vorliegt;
- Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dgl.;

4. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;

5. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;

6. Schäden durch Beraubung am Versicherungsort;

7. Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);

8. Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser.

Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;

9. Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;

10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

- alle mit den genannten Ereignissen (lit. a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

- Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

- Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 3 ABED  
**Versicherte Sachen und Kosten**

1. **Versicherte Sachen**

- Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

- Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- c. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind nur in den bezeichneten verschlossenen Behältnissen versichert.

2. **Versicherte Kosten**

- a. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.).
- b. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten.
- c. Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten bis EUR 2.000,00 wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.

Der Ersatz der Kosten gemäß Punkt a. bis c. und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

3. **Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert Kosten**

- a. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- b. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt c.
- c. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

4. **Nicht versicherte Kosten**

- a. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- b. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 ABED  
**Örtliche Geltung der Versicherung**

Siehe Art. 4 EABS.

Artikel 5 ABED  
**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
  - a. die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten; dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren.
  - b. Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;
  - c. sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauer- (Wand-)Safes müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht B400).
3. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.
4. Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6 ABED  
**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

Siehe Art. 5 EABS.

Artikel 7 ABED  
**Versicherungswert**

1. Der Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen** ist der **Neuwert**.  
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.  
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
3. Als Versicherungswert gelten bei
  - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
  - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens,
  - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
  - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
  - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.
4. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**
5. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1. bis 4. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:

- a. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
  - b. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte;
  - c. bei sonstigen beweglichen Sachen.
  - d. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
6. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

**Artikel 8 ABED  
Entschädigung**

Siehe Art. 6 EABS.

**Artikel 9 ABED  
Unterversicherung, Bruchteilversicherung**

Siehe Art. 8 EABS.

**Artikel 10 ABED  
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung,  
Wiederbeschaffung**

1. Bei **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen** hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:
  - a. bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** auf Ersatz des **Zeitwertes**;
  - b. bei **Beschädigung** auf Ersatz des **Zeitwertschadens**.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. KFZ zum Zeitwert auf 1. Risiko (gilt nicht für KFZ Betriebe)
    - a) in Versicherungsräumlichkeiten bis 20 % der Versicherungssumme für Inhalt (Einrichtung und / oder Ware)
    - b) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (Totaldiebstahl), ohne Vandalismus, bis 10 % der Versicherungssumme für Inhalt (Einrichtung und / oder Ware), daraus für Teilediebstahl bis EUR 10.000,00.

Abweichend vom ABED Art.2a, gelten Vandalismusschäden nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl mitversichert.

In Abänderung von ABED Art 3c gelten Edelmetall- und Schmuckwaren mit max. Einzelwert von EUR 400,00 bis zu 5 % der Versicherungssumme für Ware und Einrichtung, max. jedoch EUR 4.000,00 auch freiliegend mitversichert.

In Erweiterung vom ABED Art. 3.2 gelten Kosten für die Reproduktion von Verzeichnissen für Urkunden, Sammlungen und dgl. ab einem Wert von EUR 12.000,00 mitversichert.

In Abänderung vom EABS Art.8.2 bzw. Pkt 4, gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

- a. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

- b. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- c. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

**Artikel 11 ABED  
Sachverständigenverfahren**

Siehe Art. 9 EABS.

**Artikel 12 ABED  
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

**Obligatorische Sicherungen:**

1. Türen müssen mit einem von außen nicht lösbaren Schließblech und mit von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlägen versehen sein.
2. Schlösser müssen als Zylinderschloss mit Zylinderschutz ausgeführt sein.
3. Ebenerdige oder im Stiegenhaus befindliche Fenster und Kellerfenster von Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten müssen von innen verriegelt oder von außen mit einem Sicherheitsschloss gesichert sein.